

**INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT (ISK)
GEGEN
SEXUALISIERTE GEWALT**



für die
Pfarrei Christkönig Erkelenz,
ihre Filialgemeinden
und all ihre Einrichtungen

**PRÄVENTION
IM BISTUM AACHEN**

INHALT

1. Präambel	4
2. Einleitung	4
3. Risiko- und Potenzialanalyse	6
4. Die Präventionsfachkraft	7
4.1 Koordinierungskreis	7
4.1.1 Leiter des Koordinierungskreises	8
4.1.2 Koordinierungskreis	8
5. Persönliche Eignung / Personalauswahl	9
6. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)	10
6.1 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	10
6.2 Einsichtnahme und Überprüfung (EFZ, Verhaltenskodex, Schulungen)	10
6.3 Dokumentation: EFZ und Selbstauskunftserklärung	11
7. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)	11
7.1 Verhaltenskodex der Pfarrei Christkönig Erkelenz als persönliche Erklärung für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen, die nicht in Kitas beschäftigt sind sowie für die Ehrenamtler*innen	12
Präambel	12
Sprache und Wortwahl	12
Angemessenheit von Körperkontakten	12
Gestaltung von Nähe und Distanz	13
Jugendschutzgesetz	13
Verhalten auf Freizeiten und Reisen	13
Beachtung der Intimsphäre	14
Diskretion	14
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	14
Erzieherische Maßnahmen	14
Zulässigkeit von Geschenken	14
7.2 Verhaltenskodex der Pfarrei Christkönig Erkelenz als persönliche Erklärung für alle Beschäftigten in den Kindertagesstätten	15
Grundlagen	15
Angemessenheit von Körperkontakten	15
Sprache und Wortwahl bei Gesprächen	15
Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz	16
Zulässigkeit von Geschenken	16
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	16
Umgang mit Fotos von Kindern	16

Erzieherische Maßnahmen / Regeln	17
Beachtung der Intimsphäre	17
Sexualpädagogisches Konzept	17
Selbstverpflichtung	17
8. Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)	18
8.1 Beschwerdewege in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung	18
8.2 Beschwerdewege im KATHO, in der Jugendkirche	18
8.3 Beschwerdewege in den KiTa's	19
8.4 Beschwerdewege bei den Messdiener*innen	19
8.5 Beschwerdewege bei kirchenmusikalischen Kinder- und Jugendgruppen	20
9. Qualitätssicherung	20
10. Aus- und Fortbildung	20
11. Maßnahmen zur Stärkung (§ 10 PräVO)	21
12. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit	21
13. Anlagen	22

1. PRÄAMBEL

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden, in den Kindertagesstätten, im Jugendzentrum KATHO, in der Jugendkirche „jACK“ sowie in weiteren Angeboten.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinde ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und weiteren schutzbefohlenen Menschen mit Behinderung oder anderen, z. B. altersbedingten Einschränkungen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben. (**Regelmäßigen** Gästen unserer pfarrlichen Räumlichkeiten, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind bzw. mit Schutzbefohlenen zu tun haben, machen wir unser Konzept konsequent bekannt und erwarten eine ausdrückliche Zustimmung sowie die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes durch die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Im Folgenden werden Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, ... „Schutzbefohlene“ genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden „Betreuer*innen“ genannt.

2. EINLEITUNG

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer GdG haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für die Pfarrei Christkönig Erkelenz wurde in einem breit angelegten Prozess auf Grundlage der Präventionsordnung (PrävO) das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

Zur Pfarrei Christkönig gehören die folgenden Einrichtungen:

- Kath. Kinder- und Jugendzentrum KATHO Erkelenz, Johannismarkt 16
- Kindertagesstätten (KiTa) in pfarrlicher Trägerschaft:
 - Erkelenz, Kath. KiTa St. Lambertus, Brückstraße 69
 - Gerderath, Kath. KiTa St. Herman Josef, Herman-Josef-Straße 25
 - Golkrath, Kath. KiTa St. Stephanus, Am Kloster 14
 - Keyenberg, Kath. KiTa Heilig Kreuz, An der Anlage 1
 - Borschemich, Kath. KiTa St. Anna, St.-Martinus-Straße 27a
 - Holzweiler, Kath. KiTa St. Cosmas und Damian, Seilerweg 22
 - Kückhoven, Kath. KiTa St. Servatius, In Kückhoven 23b
 - Lövenich / Katzem, Kath. KiTa St. Pauli Bekehrung / St. Mariä Empfängnis, Kirchplatz 37 / Rainer-Langen-Weg 9
- Jugendkirche „jACK“, Johannismarkt 5

Die folgenden (Kapellen-) Gemeinden gehören zur Pfarrei Christkönig Erkelenz:

- Erkelenz, St. Lambertus
 - Borschemich, St. Martinus
 - Matzerath, St. Josef
 - Oerath, Hl. Familie
 - Terheeg, St. Lucia
- Gerderath, St. Christophorus
- Gerderhahn, Hl. Dreifaltigkeit
 - Schwanenberg, St. Severin
- Golkrath, St. Stephanus
- Granterath, St. Michael
- Hetzerath, St. Josef
- Holzweiler, St. Cosmas und Damian
- Houverath, St. Laurentius
- Katzem, St. Mariä Empfängnis
- Keyenberg, Hl. Kreuz
 - Berverath, St. Josef
- Kückhoven, St. Servatius
 - Immerath (neu), St. Lambertus
- Kuckum, Herz-Jesu
- Lövenich, St. Pauli Bekehrung
 - Kleinbouslar, St. Barbara
- Tenholt, St. Antonius
- Venrath, St. Valentin
 - Kaulhausen, St. Wendelin

In der Pfarrei Christkönig Erkelenz wird an vielen Stellen Kinder- und Jugendarbeit geleistet. Es gibt Messdiener*innengruppen (teilweise in eigenen Räumlichkeiten) in fast jeder Gemeinde, gemeindliche Kinder- und Jugendgruppen mit freizeitpädagogischem Angebot während des ganzen Jahres oder auch speziell als Ferienangebote. Sog. Krabbelgruppen für Kleinst- und Kleinkinder werden derzeit in zwei Orten angeboten. Kirchenmusikalische Gruppen wie Kinder- und Jugendchöre gibt es mehrfach. Ebenso unterhält die Pfarrei zwei Kath. Öffentliche Büchereien in Holzweiler und Lövenich. Da die verbandliche Jugendarbeit in ihrem jeweiligen Verband selbst die Umsetzung der Präventionsschutzmaßnahmen zu verantworten und durchzuführen hat, bleiben diese verbandlichen Gruppen in diesem Konzept unberücksichtigt.

An der Erarbeitung des ISK waren folgende Personen im „Arbeitskreis (AK) Institutionelles Schutzkonzept (ISK)“ beteiligt:

- Gemeindefereferent Michael Kock (Leitung des Arbeitskreises)
- Koordinatorin Jutta Breuer
- Kaplan Michael Druyen
- Pastoralreferent Boris Kassebeer
- Kantor Stefan Knauer
- KATHO-Leiterin / Sozialpädagogin Christina Meyers
- Präventionsfachkraft / Gemeindefereferentin Ursula Rothkranz

3. RISIKO- UND POTENZIALANALYSE

Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen. Einbezogen waren hier alle Altersgruppen.

Untersucht haben wir dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement / Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen.

Die Risikoanalyse wurde in vielen Interviewgruppen (Gremien und Gruppen anhand eines zuvor standardisierten Fragebogens) durch die oben genannten Personen des Arbeitskreises mit den Verantwortlichen der jeweiligen Kinder- und Jugendgruppen bzw. Einrichtungen durchgeführt. So sind in dieser Analyse alle Gruppen mindestens exemplarisch beteiligt und einbezogen worden. Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres passgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen. Die gründliche Analyse erwies sich als aufschlussreich und erfasste auch bestehende Potentiale.

Es zeigte sich, dass die bisherigen Schulungsbemühungen für ehren- und hauptamtliche Verantwortliche eine gute Wirkung zeigen. Ebenso sind die Präventionsfachkraft und ihre Arbeit recht gut bekannt. Die Schulung des Personals ist etabliert und findet auch Einzug in die konkrete Arbeit, speziell in den Kindertagesstätten (KiTa's).

Ebenso zeigte sich nicht nur in der Erstellung dieses Schutzkonzeptes, sondern beispielsweise auch in der Umsetzung des Datenschutzrechtes, dass eine ggf. zentrale und standardisierte Erfassung jeglicher ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit ein Nachhalten und Überprüfen sehr effizient machen kann. Dies gilt auch für die Erteilung von personenbezogenen Auskünften.

Der Kirchenvorstand wird in Folge des Inkrafttretens dieses Schutzkonzeptes auch darüber noch entscheiden.

Die detaillierten Ergebnisse der Risikoanalyse werden durch den Leiter des Arbeitskreises wie auch durch den Kirchenvorstand als verantwortlichem Träger der Kinder- und Jugendarbeit archiviert.

4. DIE PRÄVENTIONSFACHKRAFT

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für die Pfarrei Christkönig Erkelenz wurde

————— **Gemeindereferentin Ursula Rothkranz** —————

nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Ursula Rothkranz ist zu erreichen unter der Telefon-Nr.: 02431 - 97437313 oder per E-Mail unter: rothkranz@christkoenig-erkelenz.de. Auch eine anonyme Kontaktaufnahme ist möglich.

Unsere Präventionsfachkraft:

- ist erste Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren,
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes,
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger,
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Präventionsmaßnahmen für Schutzbefohlene und
- trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Besteht wegen eines Vorfalles, einer Beschwerde, einer Strafanzeige, o. Ä. Reaktions- und Handlungsbedarf für die Pfarrei Christkönig, steht ein Koordinierungskreis zur Verfügung. Bei Beratungsbedarf der Präventionsfachkraft steht dieser ebenfalls zur Verfügung.

4.1 KOORDINIERUNGSKREIS

Interne Vorgehensweise der Pfarrei Christkönig Erkelenz bei Vermutung von sexueller Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn eine Gruppe, strukturell oder inhaltlich involviert ist.

Der Koordinierungskreis wird unverzüglich tätig, wenn eine Vermutung bezüglich einer sexuellen Gewalthandlung oder einer Kindeswohlgefährdung bekannt wird und die Vermutung den Schutz des Kindes / Opfers bedarf oder Konsequenzen hinsichtlich des potentiellen Täters / der Täterin bedarf oder die Pfarrei in ihrem Ansehen geschädigt sein könnte.

Die Präventionsfachkraft, an die im Normalfall die Vermutung herangetragen wird, informiert den / die Leiter*in des Koordinierungskreises, wenn die oben beschriebenen Bedingungen zutreffen. In allen anderen Fällen wird sie die erforderlichen Interventionen ergreifen und den Pfarrer bzw. den Kirchenvorstand informieren.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird es im oben genannten Bedarfsfall grundsätzlich auch darauf geben müssen, inwieweit Beschuldigte bzw. beschuldigte Verantwortliche der Pfarrei unter Umständen auch zu Unrecht beschuldigt werden. Auch in diesem Fall trägt der Koordinierungskreis eine ebenso große Verantwortung für seine Mitarbeiter*innen / Ehrenamtler*innen und deren unbeschädigtes Ansehen.

4.1.1 LEITER DES KOORDINIERUNGSKREISES

Die Pfarrei hat neben einer Präventionsfachkraft auch einen Leiter des Koordinierungskreises, den leitenden Pfarrer.

Funktion

Der Leiter des Koordinierungskreises nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei eine Ersteinschätzung des Falles vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreises.

Aufgaben des Leiters des Koordinierungskreises:

- Einberufung des Koordinierungskreises
- Leitung des Koordinierungskreises
- Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreises
- Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z.B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem Bistum, Informationsweitergabe, Pressearbeit)

4.1.2 KOORDINIERUNGSKREIS

4.1.2.1 ZUSAMMENSETZUNG

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines sexuellen Missbrauchs beschäftigt. Ebenso wird er tätig, sollte die Beschuldigung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin oder eines Ehrenamtlers / einer Ehrenamtlerin bekannt werden. Sollte sich der Koordinierungskreis in einem Interessenskonflikt befinden, weil es die Interessen des vermeintlichen Opfers, der / des vermeintlichen Täters / Täterin zu berücksichtigen gilt, agiert er mit noch größerer Aufmerksamkeit auch im Hinblick auf weitere hilfreiche Akteure in dieser Krisensituation.

Der Koordinierungskreis muss so zusammengesetzt sein, dass er sich zeitnah treffen kann. Es wird im Vorfeld festgelegt, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus folgenden Personen:

- leitender Pfarrer
- Präventionsfachkraft
- ggf. Mitglied des Kirchenvorstandes
- Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit

Beratend kommen hinzu je nach Situation:

- ein Mitglied des GdG-Ratsvorstandes
- ein Mitglied des Pastoralteams
- eine sachlich mit der Problematik betraute Person

Der Koordinierungskreis wird ggf. von der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen begleitet, die eine beratende Funktion hat. In ihrer Anwesenheit findet die Besprechung des Falls anonymisiert statt. Eine weitere externe Fachperson (evtl. mit juristischer Kompetenz) kann ebenfalls zur Beratung hinzugezogen werden.

4.1.2.2 AUFGABEN DES KOORDINIERUNGSKREISES

- Beratung des Falls
- Sammeln der vorhandenen Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- Gefährdungseinschätzung vornehmen

- Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - mit Eltern (nur bei Kindeswohlgefährdung)
 - mit weiteren Personen, die fallerhellende Informationen beitragen können
- Festlegen der weiteren Schritte
- Umgang mit Presse, Öffentlichkeitsarbeit, ...
- Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzugezogen werden müssen
- Abschätzung der Ausmaße der Situation auf die Pfarrei und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- Empfehlung aussprechen
- Sorge dafür tragen, dass Informationen nicht unabgestimmt nach außen geraten
- Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese ggfs. ebenfalls betreuen
- Je nach Intensität und Belastungsgrad der Mitglieder des Koordinierungskreises eine eigene Beratung in Anspruch nehmen.

Dokumentation:

Von jedem Treffen ist ein Protokoll von der Präventionsfachkraft anzufertigen. Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen zeitnah ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien geführt und entsprechend aufbewahrt.

Arbeitsweise:

Der Koordinierungskreis nimmt seine Arbeit auf, sobald eine Vermutung zu einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich sexueller Gewalt besteht. Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungskreismitglieder.

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem, sich wiederholenden Schema:

Lagefeststellung - Lagebeurteilung - Entscheidung und Maßnahmenumsetzung

5. PERSÖNLICHE EIGNUNG / PERSONALAUSWAHL

In unserer Pfarrei und in den dazugehörenden Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer Pfarrei informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und an einer Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen müssen.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikanten*innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Dienste in unserer Pfarrei wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe - Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PrävO, Leitlinien, Verhaltenskodex ...) und machen weitere Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, ...).

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen. Sie sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

In regelmäßigen Mitarbeiter*innengesprächen wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob / wo Unterstützungsbedarf besteht.

6. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (§ 5 PRÄVO)

6.1 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Im Bereich der **angestellten Mitarbeiter** (haupt- und nebenamtlich) besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle. Ein aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Mit Einführung der PräVO sind in unserer Pfarrei EFZ von allen bei uns Arbeitenden eingefordert worden. Bei Neueinstellung gilt die Vorlage des EFZ als Einstellungsvoraussetzung.

Neben dem EFZ gibt es die Selbstauskunftserklärung (SAE), die einmalig vorzulegen ist. In dieser unterschreiben alle Mitarbeiter*innen, dass gegen sie kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet worden ist. Die SAE beinhaltet ebenfalls die Pflicht, den Rechtsträger unmittelbar darüber zu informieren, wenn ein solches Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde.

Ob im Bereich der **ehrenamtlichen Tätigkeit** ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Wir als Pfarrei entscheiden, welche Personen / -gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft.

Bei den kirchengemeindlichen Angestellten und Beschäftigten auf Zeit (z. B. Praktikanten*innen, ...) sorgt die Koordinatorin dafür, dass EFZ vorliegen und aktualisiert werden (Dokumentation, Archivierung).

Bei allen ehrenamtlich Tätigen in den gemeindlichen Gruppen, in Erstkommunion- und Firmkatechese sorgen dafür die Mitglieder des Pastoralteams, ehrenamtlich Verantwortliche (z. B. Ferienspielleitungen, usw.) Ansprechpartner*innen vor Ort, die zuvor ausdrücklich dieser Verantwortungsübernahme zugestimmt haben müssen. Alle Aktivitäten in diesem Bereich sollen dabei konkret dokumentiert werden.

6.2 EINSICHTNAHME UND ÜBERPRÜFUNG (EFZ, VERHALTENSKODEX, SCHULUNGEN)

Diese Aufgaben nimmt grundsätzlich der Kirchenvorstand wahr als Träger jeglicher Maßnahmen, Veranstaltungen und Angeboten von Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei Christkönig. Er kann diese Aufgabe auch (im Einzelnen) übertragen.

Es wurde ein Schema (s. Anhang) erstellt, anhand dessen für den ehrenamtlichen Bereich schnell und einfach zu definieren ist, wer im Zusammenspiel mit Schutzbefohlenen entsprechend seiner Funktion und Aufgabe ein EFZ vorlegen, den Verhaltenskodex unterzeichnen und / oder an einer Präventionsschulung teilnehmen muss.

Sollte eine Einordnung nicht eindeutig erfolgen, so ist die Präventionsfachkraft zu Rate zu ziehen, um mit ihr gemeinsam eine Entscheidung zu treffen.

6.3 DOKUMENTATION: EFZ UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Die Vorlage und Einsichtnahme der EFZ wird dokumentiert. Dazu werden entsprechende Personen bestimmt, die nach datenschutztechnischen Bedingungen dann aktiv werden, wenn ein Eintrag besteht. Sie sorgen auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird.

Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden nach der Dokumentation zurückgegeben.

Der Dokumentationsbogen zum Vorliegen des eintragsfreien EFZ wird zusammen mit der unterschriebenen Selbstauskunftserklärung beim Träger verwahrt.

7. VERHALTENSKODEX (§ 6 PRÄVO)

Die Verhaltenskodizes unserer Pfarrei beschreiben Grundhaltungen und konkrete Verhaltensvorgaben, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung der Verhaltenskodizes für unsere Pfarrei erfolgte partizipativ. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen.

Es wurden Messdiener*innen, Mitarbeiter*innen und Mitarbeitervertretung einbezogen.

Mitgewirkt haben:

- Gruppenleiter*innen
- Gremienmitglieder (Kirchenvorstand und GdG-Rat)
- kirchengemeindliche Angestellte, insbesondere aus den KiTa´s zudem die Eltern
- pastorale Mitarbeiter*innen

Die Verhaltenskodizes werden von jedem Mitarbeitenden in unserer Pfarrei durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Rechtsträger (Kirchenvorstand / KV) unserer Pfarrei trägt Sorge dafür, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen wir (Präventionsfachkraft, ...) Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventionsnachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich, zum Abbruch der Zusammenarbeit oder auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) durch einen eigens durch den KV einzuberufenden Arbeitskreis überprüft.

7.1 VERHALTENSKODEX DER PFARREI CHRISTKÖNIG ERKELENZ ALS PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG FÜR ALLE HAUPT- UND NEBENAMTLICHEN MITARBEITER*INNEN, DIE NICHT IN KITAS BESCHÄFTIGT SIND SOWIE FÜR DIE EHRENAMTLER*INNEN

PRÄAMBEL

Die Pfarrei Christkönig Erkelenz umfasst fünfzehn Gemeinden und neun Kapellengemeinden, acht mehrgruppige Kindertagesstätten, eine offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung „KATHO“, die Jugendkirche „JACK“, kirchenmusikalische Kinder- und Jugendgruppen und viele dauerhafte bzw. temporäre Kinder- und Jugendgruppen innerhalb ihrer Gemeinden.

Ziel dieses Kodexes ist es, den haupt-, nebenamtlichen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Jeder Einzelne trägt eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Schutzbefohlenen und soll sie vor sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Im Rahmen des „Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ haben wir als Grundlage diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und Pädagogik im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck bringt.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit. So können sich Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeiter*innen geachtet und wertgeschätzt wissen und sicher fühlen.

Der Verhaltenskodex ist auf Basis der UN-Kinderrechtskonventionen, der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und des Strafgesetzbuches (StGB) entwickelt worden.

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie die Ehrenamtler*innen müssen sich ausdrücklich bzw. schriftlich zu diesem Verhaltenskodex bekennen.

SPRACHE UND WORTWAHL

- Ich passe meine Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als Gruppenleiter*in) an.
- Ich beziehe bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreite ein.
- In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Ich nenne die Kinder und Jugendlichen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche dies möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen, o.ä.) benutze ich nicht.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN

- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
- Jeder Mensch bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er mit wem haben möchte. Im Miteinander achte ich auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeide unerwünschte Berührungen. Dies berücksichtige ich auch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen.
- Körperkontakt ist sensibel und zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, erlaubt.

- Körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung und Androhung einer Strafe sind verboten, ebenso jedes aufdringliche Verhalten.

GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

- Ich mache mir meine Rolle als Gruppenleitung bzw. Gruppenverantwortliche*r und die damit verbundene Verantwortung bewusst. Insbesondere achte ich darauf,
- dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen und ihre Rolle verantwortungsbewusst wahrnehmen und gestalten,
- dass Leiter*innen in Ausübung ihrer Rolle ihre Partnerschaft verantwortungsbewusst gestalten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ein sensibler Umgang mit Grenzen soll stattfinden und individuelle Grenzen sollen respektiert werden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Die Teilnehmenden müssen jederzeit die Möglichkeit haben, die Räumlichkeiten eigenständig zu verlassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

JUGENDSCHUTZGESETZ

- Ich achte das Jugendschutzgesetz.
- Besonders wichtig ist mir ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol und Zigaretten.
- Ich animiere niemanden zum Konsum von Alkohol und Zigaretten.
- Den Konsum und das Mitführen von Drogen dulde ich nicht.

VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

- Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl Gruppenleiter*innen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen Schutzbefohlene sowie erwachsene / jugendliche Begleiter*innen in getrennten und geschlechtergetrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Eine notwendige Unterstützung kann beispielsweise bei Kindern bzw. Schutzbefohlenen mit einer Behinderung erforderlich sein.
- Maßnahmen in Trägerschaft unserer Pfarrei mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Betreuer*innen statt. Eventuelle Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Träger, der Pfarrei.
- In unserer Kinder- und Jugendarbeit finden keine Mutproben statt.

BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

- Die Zimmer, Schlafplätze sowie Sanitäreinrichtungen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt.
- Zimmer (auch Zelte und dergl.) werden nicht ohne vorherige Ankündigung betreten. Insbesondere z. B. nächtliche Kontrollen in den Unterkünften der Schutzbefohlenen sollen zu zweit durch eine weibliche und männliche Betreuung erfolgen.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.
- Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere Duschen und Umkleiden, darf nicht stattfinden. Ausnahmen z. B. wegen räumlicher Gegebenheiten (Zeltplatz, ...) sollten mit weiteren Verantwortlichen möglichst im Vorfeld transparent besprochen werden.

DISKRETIION

- Gespräche werden in meiner Arbeit stets vertraulich behandelt.
- Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für das Thema Diskretion.
- Schutzbefohlene dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

- Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.)
- Ich beachte meine besondere rechtliche Verantwortung beim Einrichten, Nutzen, Moderieren und Verwalten (als Administrator z. B. bei WhatsApp-Gruppen und dergl.) von Kommunikationsgruppen im Hinblick auf publizierte Inhalte.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Ich dulde im Rahmen meiner Tätigkeit weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z. B. Konsequenzen) steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Im Rahmen meiner Tätigkeit sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße, und ohne dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt.

7.2 VERHALTENSKODEX DER PFARREI CHRISTKÖNIG ERKELENZ ALS PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG FÜR ALLE BESCHÄFTIGTEN IN DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

GRUNDLAGEN

Als Mitarbeiter*in einer katholischen Tageseinrichtung bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken, sie vor Verletzungen zu schützen und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten.

Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Dazu gehören:

- verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
- körperliche Gewalt,
- sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung,
- Machtmissbrauch,
- Ausnutzung von Abhängigkeiten.

Mein Handeln schließt den Schutz der Kinder bei Übergriffen der Kinder untereinander ein. Ich unterstütze die Kinder, ihr Verhalten zu verändern. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnisse von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner Leitung mit. Bei Vermutung auf Fehlverhalten meiner Leitung wende ich mich an die Präventionsfachkraft meines Trägers. Die entsprechenden Ansprechpersonen sind mir bekannt, die Kontaktdaten sind in der Tageseinrichtung veröffentlicht.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze die vorhandene Struktur und vereinbarte Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern partnerschaftlich zusammen. Ich erkenne jedes Kind in seiner Individualität an und respektiere sein Recht auf Selbstbestimmung. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien. Hierfür trage ich als Erwachsene*r die Verantwortung. Das richtige Maß an professioneller Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess der Selbst- und Teamreflexion. Ich achte dabei auch auf meine eigenen Grenzen.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN

Körperkontakt und körperliche Berührung zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson sind wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt sowie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Kindes „nein“ zu sagen auch bei nonverbalen Zeichen.

SPRACHE UND WORTWAHL BEI GESPRÄCHEN

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Mein Umgangston ist höflich und respektvoll, meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbalen Kommu-

nikationen (Mimik, Gestik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit ihren Kosenamen anzusprechen. Die Verwendung eines Spitznamens erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Kind. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigt. Damit signalisiere ich jedem Kind: „Deine Gedanken interessieren mich“. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer zeigt, wende ich mich ihm zu und biete ihm durch meine Zugewandtheit an zu erzählen, was es erlebt hat.

Ich passe meine Sprache und Wortwahl den Kindern und deren Bedürfnissen an und handle meiner Rolle und meinem Auftrag entsprechend. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso werde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen dulden, auch nicht unter Kindern und / oder unter den Erwachsenen.

ADÄQUATE GESTALTUNG VON NÄHE & DISTANZ

Ich trenne berufliche und private Kontakte und gestalte Beziehungen zu Kindern und deren Familien meinem jeweiligen Auftrag entsprechend. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen mir als Bezugsperson und Kindern unterlasse ich.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, z. B. Sprachförderung, therapeutische Angebote, Projekte usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und ich mit Grenzen sensibel umgehe. Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst. Sie sind zu achten und keinesfalls abfällig zu kommentieren.

Kinder dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Ich handhabe den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent und bespreche dies im Team. Ich mache keine exklusiven Geschenke, um Kinder emotional von mir abhängig zu machen.

UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien achte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Materialien achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

In unserer Tageseinrichtung dulden wir weder den Erwerb, den Besitz, noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

UMGANG MIT FOTOS VON KINDERN

Auf meinem Handy sind keine Bilder der Kinder der Einrichtung längerfristig gespeichert. Ich beachte die entsprechende kirchliche Datenschutzverordnung und die Regelung im Umgang mit Fotos der Kinder.

ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN / REGELN

Ich bin mir bewusst, dass bei erzieherischen Maßnahmen (Konsequenzen / Sanktionen) immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Konsequenzen, ggf. Sanktionen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen sowie angemessen und nachvollziehbar sein. Ich unterlasse jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug, festes Anfassen und Schütteln. Sie sind untersagt.

BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper und Körperwahrnehmungen haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuellen Schamgrenzen und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrung beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und Erfahrungen mit anderen zu sammeln.

SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Ich achte darauf, dass klare Regeln und Grenzen, die im Team entwickelt und im sexualpädagogischen Konzept der Tageseinrichtung beschrieben sind, eingehalten werden und bespreche sie mit den Kindern. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen eines Einzelnen geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

SELBSTVERPFLICHTUNG

Ich informiere meine Kollegen*innen und die Leitung über besondere Belastungssituationen und unterstütze sie im Alltag. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus, mit dem Ziel sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf. Ich trage dadurch zur Stressreduzierung beim gemeinsamen Arbeiten bei, so dass stressbedingte Fehlreaktionen reduziert, bestenfalls vermieden werden können.

Ich achte auf angemessene Kleidung, die meiner Rolle als fachlich pädagogisch tätiger Mitarbeiterin / tätigem Mitarbeiter in einer Kindertageseinrichtung entspricht, trage beispielsweise keine zu enge oder zu kurze Kleidung.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen / Kollegen im Team und gegenüber der Leitung ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme, um meinerseits Fehlreaktionen (auch stressbedingte) zu vermeiden. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche psychische und physische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, meine Fachkompetenz zu erweitern und weiter zu entwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote wie Fortbildung, Supervision, sowie fachliche Beratung oder auch Fachliteratur, um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern.

Ich halte mich an die Vorgaben, bzw. professionellen Standards meines Trägers und bin bereit, an der Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

8. BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE (§ 7 PRÄVO)

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Das ISK wird allen über die pfarreigene Homepage bekannt gemacht. In allen pfarrlichen Räumen (KiTa´s, Sakristeien, Pfarrheimen, Jugendkirche, u.a.) wird eine Information darüber, wie auch über die Präventionsfachkraft, gut sichtbar angebracht.

Erstanlaufstellen des Bistums sowie auch externe Ansprechpartner (z. B. der Kinderschutzbund Erkelenz) sind ebenso Bestandteil dieser veröffentlichten Information.

Beschwerden gelangen in der Regel zuerst zur Präventionsfachkraft, die ggf. den Koordinierungskreis zu Rate zieht.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer Pfarrei über das Pfarrbüro bzw. über die Präventionsfachkraft (s. auch Anhang) zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Durch entsprechende Schulungen weiß die zuständige Präventionsfachkraft, Ursula Rothkranz was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei kommt. Sie ist daher die erste Anlaufstelle und wird die weiteren Schritte einleiten.

Das örtliche Jugendamt, der Kinderschutzbund, und die Telefonseelsorge stehen als externe Fachberatung zu Verfügung. Auch darüber informieren wir alle Betroffenen. (s. Anhang)

8.1 BESCHWERDEWEGE IN DER ERSTKOMMUNION- UND FIRMVORBEREITUNG

Im Rahmen der Firm- und Erstkommunionvorbereitung sind folgende Möglichkeiten vereinbart:

Reflexionsrunden und Abschlussreflexion

Die Reflexionsrunden bei den Katechet*innentreffen bzw. die große Rückschau am Ende der Vorbereitung haben sich bewährt und werden in dieser Form beibehalten.

Interne und externe Ansprechpartner

Grundsätzlich verstehen sich alle Katecheten*innen als Ansprechpartner*innen für die Teilnehmenden der Vorbereitung. Vermutlich werden die Jugendlichen und Kinder eher die Katecheten*innen ansprechen, die ihnen bekannt sind (eigene Gruppe oder „Nachbargruppe“). Die hauptberuflich Verantwortlichen stehen ebenso zur Verfügung.

8.2 BESCHWERDEWEGE IM KATHO, IN DER JUGENDKIRCHE

Derzeit gibt es bei den o. g. Stellen bei Tagesaktionen bzw. auch im Normalbetrieb folgende Regelungen:

- Reflexionsrunden der Leiter*innen und ggf. auch der Teilnehmer*innen,
- weitere Ansprechpartner (Teamleiter*innen, Honorarkräfte, ...)
- grundsätzlich sind die Leiter*innen der Einrichtungen bezüglich Beschwerden ansprechbar und verantwortlich.

Bei Fahrten über Nacht mit Kindern und Jugendlichen ist das System ausgeprägter:

- (tägliche) Reflexionsrunden im Plenum,
- schriftliche Rückmeldemöglichkeiten nach der Freizeit,
- die Möglichkeit, nach Hause telefonieren zu können,
- (tägliche) Reflexionsrunden durch die Gruppenleiter*innen.

8.3 BESCHWERDEWEGE IN DEN KITA'S

Die KiTa's besitzen bereits eine ausführliche Beschwerdeordnung. Diese ist auf Partizipation der Kinder angelegt, die altersangemessen einbezogen werden.

Das Konzept ist für verschiedene Beschwerdearten geeignet und gliedert sich u. a. in:

- Einzelgespräche,
- Beratungen im Stuhlkreis,
- Gruppensprecher,
- Kinderkonferenz,
- Gruppenpinnwand,
- Beteiligung an Abstimmungen (kreativ mit verschiedenen Hilfsmitteln, um die eigenen Wünsche ausdrücken zu können).

Die Eltern werden ebenfalls einbezogen:

- durch Einzelgespräche oder gelenkte Beschwerdegespräche,
- klassisch durch den Elternbeirat (der auch Informationen der Kinderkonferenz erhält)
- anonym durch eine schriftliche Eingabe in einen Kummerkasten.

Hinter diesen vielfältigen Ideen und Methoden steckt die Haltung, Kindern und Erwachsenen zuzutrauen, dass sie ihre Ideen und Kritikpunkte äußern können und diese wichtig und wertvoll sind. Außerdem sollen die Kinder auf diese Weise vor Übergriffen geschützt werden, indem sie lernen, stark aufzutreten und sich zukünftig in die Gesellschaft einzubringen.

8.4 BESCHWERDEWEGE BEI DEN MESSDIENER*INNEN

Reflexionsrunden und Abschlussreflexion

Regelmäßige Reflexionen bei Messdienerleiter*innenrunden sowie Abschlussreflexionen am Ende einer Veranstaltung bieten die Möglichkeit, über auffälliges Verhalten von Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und eigenes und das Verhalten der anderen Gruppenleiter*innen kritisch in den Blick zu nehmen.

Interne und externe Ansprechpartner

Grundsätzlich verstehen sich alle Messdienergruppenleiter*innen als Ansprechpartner*innen für die Messdiener*innen. Die Jugendlichen und Kinder kennen die Möglichkeit, sich bei Problemen an ihre Messdienergruppenleiter*innen zu wenden. Je nach Organisationsgrad der einzelnen Messdienergemeinschaften besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich an Messdienergruppenleiter*innen anderer Gruppen zu wenden. Ebenso können sich innerstädtisch sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern an die Mitglieder des sogenannten Steuerungsteams wenden, dem die Aufgaben eines Vorstands zukommt.

Die in diesem Bereich hauptberuflich Verantwortlichen (Küster*innen, Priester, z. Zt. Pastoralreferent) stehen ebenso zur Verfügung.

8.5 BESCHWERDEWEGE BEI KIRCHENMUSIKALISCHEN KINDER- UND JUGENDGRUPPEN

Interne und externe Ansprechpartner

Grundsätzlich verstehen sich die Leiter*innen der Kinder- und Jugendchöre als Ansprechpartner*innen für die in Kinder- und Jugendchören engagierten Kinder und Jugendlichen. Diese kennen die Möglichkeit, sich bei Problemen an ihre Chorleiter*innen zu wenden.

Die in diesem Bereich hauptberuflich verantwortlichen Kirchenmusiker*innen stehen ebenso zur Verfügung.

9. QUALITÄTSSICHERUNG

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird immer wieder fortgeschrieben. Handelnde Personen wechseln und neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit dar. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer Pfarrei eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Beachtung von Grenzen nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer Pfarrei, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert der Kirchenvorstand (KV) als Rechtsträger unserer Pfarrei vor allem auf ihren Internetseiten, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

Der regelmäßige Austausch über sämtliche Anliegen unseres ISK soll in den Einrichtungen (KiTa's, KATHO, Jugendkirche) Gremien, Räten und Gruppen kultiviert werden, indem alle Verantwortlichen es grundsätzlich mit Auftrag unseres Rechtsträgers (KV) thematisieren. Insbesondere der Kirchenvorstand, der GdG-Rat, die Leitungen der Einrichtungen sowie auch die in der Pastoral Tätigen behalten das Schutzkonzept regelmäßig im Blick.

10. AUS- UND FORTBILDUNG

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend.

Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiter*innen umfassend über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikationen in diesem Bereich vorhanden sind, da sich äußere Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Verpflichtende Vertiefungsschulungen bei den angestellten Mitarbeiter*innen werden regelmäßig wahrgenommen und entsprechend dokumentiert.

11. MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG (§ 10 PRÄVO)

Kinder und Jugendliche haben das Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als kirchliche Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

Auch alle Schutzbefohlenen wollen wir gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

12. ABSCHLUSS / INKRAFTTRETEN / NACHHALTIGKEIT

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei Christkönig Erkelenz mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 31.12.2024.

Das Konzept wurde am 11.10.2018 dem GdG-Rat vorgestellt, vom Kirchenvorstand am 30.10.2018 beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, kurzfristig in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen unverzüglich zugesandt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

13. ANLAGEN

Anlage 1a



Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen

Vorwort:

Die vorgelegten Empfehlungen beschreiben stereotype Rollen und Funktionen von ehrenamtlicher Tätigkeit in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen. Sie dienen der Entscheidungsfindung der katholischen Träger, ob für diesen Personenkreis ein „Erweitertes Führungszeugnis“ nach den Bestimmungen der „Kommunalen Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII“ erforderlich ist. Die Entscheidung ist durch den Träger zu treffen und zu verantworten. Dabei sollte sich dieser ggf. fachkundigen Rat einholen und um eine differenzierte Betrachtung bemühen. Insbesondere sei darauf verwiesen, dass übereiliges und überzogenes Handeln eher verunsichernd auf ehrenamtliche Jugendliche wirken kann und der Sache damit nicht dienlich ist.

Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen §§ 72a, 43 und 44 SGB VIII sowie die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) von Landesjugendämtern und Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (S. 10-13), sowie die einschlägig gültige kommunale Vereinbarung.

Ergänzend hierzu sei auf die Anlage 2 der Arbeitshilfe „Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII in der Jugendverbandsarbeit“ des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) verwiesen, an die sich die Empfehlungen im Wesen orientieren.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für ein erw. Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften Programmangeboten oder Veranstaltungen	Verantwortliche dauerhafte Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung, Katechese etc.	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachtetem Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiter/in lt. Pkt. 1. z.B.: Filmnachmittage, Bastel- Sportangebote, Ferienspiele etc.	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht einer eines/r Leiter/in lt. Pkt. 1	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten und Rollen mit Übernachtung	bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität der Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

24.06.2013
Wilfried Cüsters BGV 1.3

Anlagen:

- 1) Handlungsempfehlungen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Auszug
- 2) Empfehlung Jugendverbände BDKJ

**BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT
AACHEN**
Kinder / Jugendliche / Erwachsene
Kirchliche Jugendarbeit
wilfried.cuesters@bistum-aachen.de



Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen

Anlage 1 Handlungsempfehlungen AGJ/BAG zu § 72a S. 10 ff.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind,

- eine besondere Nähe,
- ein Vertrauensverhältnis oder
- auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen: Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),

- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden. Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müsste sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind. (Das gilt nicht für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen; hier richtet sich auch der Einsatz Minderjähriger ausschließlich nach den Anforderungen der Betriebslaubnisbehörde.)

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sollten die Kriterien als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes genutzt werden.

Weitere Informationen:

http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKISchG_Endqueltige_Fassung_28-06-2012.pdf

**BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT
AACHEN**
Kinder / Jugendliche / Erwachsene
Kirchliche Jugendarbeit
wilfried.cuesters@bistum-aachen.de



Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen

Anlage 2

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und JugendgruppenleiterIn	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Weitere Informationen hier: <http://www.bdkj-nrw.de/jugendpolitik/kinder-schuetzen.html>

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT AACHEN
 Kinder / Jugendliche / Erwachsene
 Kirchliche Jugendarbeit
wilfried.cuesters@bistum-aachen.de

Leitfaden zum Einsatz von Praktikant/-innen gemäß Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen

(entwickelt von Monika Lambrecht, Referentin für KJA im Bistum Aachen, Stand: Dez. 2016)

- **Praktikant/-innen und Freiwilligendienstleistende** gehören zu der Gruppe von Mitarbeiter/-innen mit Kinder- und Jugendkontakt, die gem. §9 der PräVO geschult werden müssen, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, sind sie mit mindestens 6 Stunden zu schulen [s. §7 (2) b PräVO 2010].
- Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen und die Teilnahme der Praktikant/-innen ist der jeweilige Rechtsträger [s. § 1 PräVO]. Dieser entscheidet auch über den Umfang der Schulung, deren Inhalte und zeitliche Dauer von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der jeweiligen Mitarbeiter/-innen mit den Kindern abhängen.
- Schüler/-innen von Fachschulen bzw. Studierende von Fachhochschulen sollen an den jeweiligen Ausbildungsinstituten geschult werden. Solange dies jedoch noch nicht im Ausbildungscurriculum als Standard verankert ist und in Tageseinrichtungen eingesetzten Praktikant/-innen noch keine Schulung besucht haben, bleibt der Rechtsträger der Einsatzstelle der Praktikant/-innen in der Verantwortung, für eine entsprechende Schulung zu sorgen.
- Ausnahmen: **Schülerpraktikant/-innen**, die in der Regel eher kurzzeitig in Tageseinrichtungen eingesetzt sind und keine Alleinverantwortung tragen, d.h. niemals mit Kindern alleine arbeiten [...] müssen nicht geschult werden. Sie sollten jedoch ausführliche Informationen zum Umgang mit Kindern durch eine/n Praxisanleiter/-in erhalten, die auch präventive Verhaltensweisen beinhalten, wie sexualisierte Gewalt verhindert werden kann bzw. wer Ansprechpartner/-in ist im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitungen oder sexuelle Übergriffe.
- Ein **erweitertes Führungszeugnis** und eine **Selbstauskunftserklärung** [s. § 5 PräVO] müssen alle Praktikant/-innen vorlegen bzw. unterschreiben.
- Die **Selbstverpflichtungserklärung** muss nach der Grundschulung unterschrieben werden und wird so lange verwendet, bis ein Verhaltenskodex [s. §6 PräVO] für Praktikant/-innen erstellt worden ist. [Empfehlung: wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und für mindestens 3 Wochen in einer Praktikumsstelle eingesetzt sind.]
- Der partizipativ erarbeitete **Verhaltenskodex** löst die Selbstverpflichtungserklärung ab und ist von jedem Praktikanten / jeder Praktikantin zu unterschreiben.

ANSPRECHPARTNER*INNEN, BERATUNGSSTELLEN AUF PFARRLICHER, STÄDTISCHER, REGIONALER UND DIÖZESANER EBENE

PRÄVENTIONSFACHKRAFT DER PFARREI CHRISTKÖNIG

Ursula Rothkranz (Gemeindereferentin)
Büro: Gasthausstraße 3, 41812 Erkelenz
Tel. 02431 - 974373-13
Mail: rothkranz@christkoenig-erkelenz.de

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND E.V. - ORTSGRUPPE ERKELENZ

Geschäftsstelle: Aachener Str. 26, 41812 Erkelenz
Tel. 02431 - 980296
Mail: info@kinderschutzbund-erkelenz.de
Internet: www.kinderschutzbund-erkelenz.de

STADT ERKELENZ – AMT FÜR KINDER, JUGEND, FAMILIE UND SOZIALES

Rathaus: Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Thorsten Schneider (Sachgebietsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst)
Tel. 02431 - 85326
Mail: thorsten.schneider@erkelenz.de

REGIONALER CARITASVERBAND HEINSBERG

Erziehungsberatungsstelle Erkelenz
Im Mühlenfeld 28, 41812 Erkelenz
Tel. 02431 - 96840
Mail: eb-erk@caritas-hs-ac.de
Internet: www.beratung-caritas-ac.de

KONTAKT- UND INFORMATIONSTELLE GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH AN MÄDCHEN UND JUNGEN ZORNRÖSCHEN e.V.

Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach
Tel. 02161 - 208886
Mail: info@zornroeschen.de
Internet: www.zornroeschen.de

KOORDINATIONSSTELLE ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IM BISTUM AACHEN

Diözesane Beauftragte
Almuth Grüner
Tel. 0241 - 452-204
Mail: almuth.gruener@bistum-aachen.de
Internet: www.praevention-bistum-aachen.de

LEITENDER PFARRER DER PFARREI CHRISTKÖNIG ERKELENZ

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)
Werner Rombach
Johannismarkt 16, 41812 Erkelenz
Tel. 02431 - 974373-0
Mail: buero@christkoenig-erkelenz.de

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR ERHALTUNG DES VERHALTENSKODEX`

Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieser Verhaltenskodex wird für die Pfarrei Christkönig Erkelenz mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Er ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes, welches am 30.10.2018 vom Kirchenvorstand beschlossen wurde und zunächst bis zum 31.12.2024 gültig ist. - Version 01.2018

Anlage 5

I 2 - „PRÄVENTIONSCHECK KITA“

Name der Einrichtung: _____

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja – Datum d. Umsetzung	Bemerkung
Eine Risikoanalyse ist erstellt					
Erweiterte Führungszeugnisse liegen von allen Mitarbeitenden (MA) vor: (alle 5 Jahre) - von allen hauptberuflichen MA - von allen nebenberuflichen MA - von den ehrenamtlichen MA, die laut Präventionsordnung ein EFZ vorlegen müssen					
Es existiert ein partizipativ erarbeiteter Verhaltenskodex					
Der Verhaltenskodex ist mit allen Mitarbeitenden besprochen und von ihnen unterschrieben worden. - (alle 5 Jahre)					
Alle MA haben eine Präventionsschulung gem. § 9 PräVO besucht (nicht älter als 5 Jahre)					
Ein partizipativ erstelltes Regelwerk (z. B. Verhaltensampel) ist vorhanden und hängt gut sichtbar (z. B mit Piktogrammen für Kinder) verständlich, aus.					
Es existiert ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit a) Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt b) Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt					
Die Präventionsregeln sind besprochen, Grenzen vereinbart und beschreiben und werden in der Tageseinrichtung geachtet und von allen respektiert					
Es gibt Gesprächsrunden mit den Kindern, in denen Grenzen gemeinsam ausgehandelt und besprochen werden (Partizipation)					
Grenzüberschreitungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt sind als Themen im Team und in kindgerechter Weise mit Kindern, enttabuisiert					
Es gibt in der Tageseinrichtung ein transparentes Beschwerdesystem für Kinder als auch für Erwachsene					

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja – Datum d. Umsetzung	Bemerkung
Die Ansprechpartner*innen für Beschwerden sind allen MA und Eltern bekannt, a) einrichtungsinterne/r Ansprechpartner*in ist im Team geklärt und veröffentlicht b) externe/r Ansprechpartner*in - namentlich bekannt ist die Präventionsfachkraft des Trägers - ist die „insofern erfahrene Fachkraft“ (§8a) - die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen - alternativ die Hotline 0173 - 96 59 436					
Verstöße gegen bestehende Verhaltensregeln werden konsequent und transparent reflektiert, bearbeitet und sanktioniert.					
Prävention von sexualisierter Gewalt ist regelmäßig (mindestens 1x jährlich) Thema in der Teamsitzung					
Ein Krisenplan für den „Notfall“ incl. Rehabilitierung ist erstellt und allen MA bekannt.					
Präventionsansätze zur Stärkung von Kindern sind in der alltäglichen pädagogischen Arbeit verankert.					
Ein sexualpädagogisches Konzept ist gemeinsam entwickelt worden.					
In unserer Einrichtung wird eine „Kultur der Achtsamkeit“ in Teamsitzungen und Personalgesprächen thematisiert					
Der Präventionscheck ist Bestandteil des QM					

Der Präventionscheck wurde durchgeführt von: _____
(Name / Funktion)

Datum der Durchführung des Präventionschecks: Erkelenz, den _____

Vereinbarte Umsetzungsschritte: Wer macht was bis wann?

Erneute Überprüfung spätestens: _____
(Datum)

Anlage 6

VERHALTENSAMPEL

Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel:

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- zwingen
- schlagen
- strafen
- Angst machen
- sozialer Ausschluss
- vorführen
- nicht beachten
- diskriminieren
- bloßstellen
- lächerlich machen
- kneifen
- verletzen (fest anpacken, am Arm zerren)
- misshandeln
- schütteln
- Vertrauen brechen
- herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- schubsen
- isolieren / fesseln / einsperren
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- mangelnde Einsicht ist das Verhalten?
- konstantes Fehlverhalten
- küssen (dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind, auch hier seitens der Mitarbeiter*innen dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert)
- Fotos von Kindern auf privaten Handys
- Fotos von Kindern in soziale Netzwerke posten

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich:

- Vor die Tür stellen
- auslachen (Schadenfreude, dringende anschließend Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen nötig)
- lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern
- Überforderung
- Unterforderung
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Stigmatisierung
- ständiges Lob und belohnen
- (bewusstes) Wegschauen
- keine Regeln festlegen
- anschnauzen
- laute, körperliche Anspannung mit Aggression
- Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
- unsicheres Handeln

Dieses Verhalten ist pädagogisch förderlich:

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- verlässliche Strukturen
- positives Menschenbild
- dem Gefühl der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen)
- Fröhlichkeit
- Vermitteln
- sich an Regeln und Absprachen halten
- konsequent sein
- verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie
- verbalisieren
- positive Körpersprache und Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- aufmerksames Zuhören
- jedes Thema wertschätzen
- ansprechendes Lob aussprechen
- verbindliche Sprache
- Integrität des Kindes achten
- auf die eigene gewaltfreie Kommunikation achten
- Ehrlichkeit
- authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Unvoreingenommenheit

I 4 - AUFLISTUNG DER ANGEBOTE UND MASSNAHMEN „KINDER STARK MACHEN“

Name der Einrichtung: _____

Angebote / Maßnahmen für Kinder:

Was: Titel / Inhalt	Wer: Zielgruppe	Wann: Zeitraum

Unterschrift: _____

